

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 20. Januar 2021

Begründung:

Allgemein

Die Landesregierung ordnete zuletzt mit der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 4) sowie vorher schon mit der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) die Verlängerung und zum Teil auch die Erweiterung und Verschärfung der seit dem 2. November 2020 geltenden einschneidenden und befristeten Corona-Schutzmaßnahmen an.

Damit sollen die seit dem Herbst erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland und in Hessen eingedämmt und in diesem Zusammenhang auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle verhindert werden. Zugleich soll einer Überlastung des Gesundheitssystems vorgebeugt werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet.

Die insoweit getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen gelten aktuell bis zum 31. Januar 2021.

Wenngleich es gerade in den letzten Tagen zu einem spürbaren Rückgang der Zahl der täglichen von den Gesundheitsämtern erfassten Neuinfizierten gekommen ist, befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau. Es überschreitet die Zielgröße des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen in allen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten teilweise immer noch sehr deutlich; landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 120,9 (Stand: 20. Januar 2021, 0.00 Uhr).

Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um ein diffuses Infektionsgeschehen. In einer Vielzahl von Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten nicht nachvollziehen.

Des Weiteren sind die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion immer noch sehr hoch. Auch die Belastung im hessischen Gesundheitswesen ist weiterhin hoch.

Neue Sorgen bereiten Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV2-Virus. Danach deuten die epidemiologischen Erkenntnisse darauf hin, dass die in Großbritannien aufgetretene Mutation B1.1.7 deutlich infektiöser ist, als die bisher bekannte Virusvariante. Vertreter dieser Linie sind zwischenzeitlich weltweit in zahlreichen Ländern und auch in Deutschland und Hessen identifiziert worden. Auch von weiteren, neuen Virusvariante etwa in Südafrika, die ebenfalls möglicherweise mit einer höheren Übertragbarkeit einhergehen, wird berichtet. Noch gibt es keine eindeutige Gewissheit hinsichtlich der Eigenschaften der bekannt gewordenen Mutationen. Der jetzige Erkenntnisstand erfordert aber ein vorsorgliches Handeln, weil die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten könnte.

Aus diesen Gründen soll der Rückgang des Infektionsgeschehens in Hessen noch einmal durch die teilweise Vertiefung und Verlängerung der Maßnahmen beschleunigt und gefördert werden. Je weniger Ansteckungsmöglichkeiten bestehen, desto weniger Möglichkeiten bestehen auch für ansteckendere Virusvarianten, sich weiter auszubreiten.

Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die noch verbleibenden Wintermonate, in denen die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus begünstigen.

Eine zügige Absenkung der Infektionszahlen führt überdies dazu, dass die Gesundheitsämter wieder in einem stärkeren Maße als bislang bestehende Infektionsketten nachverfolgen und damit auch stärker zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beitragen können.

Von den Schutzmaßnahmen kann derzeit auch im Hinblick auf die bereits begonnenen Impfungen noch nicht abgesehen werden. Diese werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind. Aufgrund der aktuell begrenzten Verfügbarkeit von Impfstoffen werden derzeit nur bestimmte als besonders schutzbedürftig oder vulnerabel erkannte Personen geimpft. Mit Stand 18. Januar 2021 liegt die Quote derjenigen, die hessenweit mindestens die erste Schutzimpfung erhalten haben, bei 1,2 Prozent der Bevölkerung. Dabei begründet die erste Impfung noch keinen vollständigen Schutz.

Deshalb ist unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren die Aufrechterhaltung und teilweise Vertiefung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem gefährlichen SARS-CoV-2-Virus bis zum 14. Februar 2021 weiterhin erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843), die Begründung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869) sowie die Begründung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 4) Bezug genommen.

[Zu den einzelnen Artikeln](#)

Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)

Die bisherigen Quarantänevorschriften, die weiterhin auf der Musterquarantäneverordnung beruhen, werden weitgehend fortgeführt und bis 14. Februar 2021 verlängert. Auf die Begründung der bisherigen Regelungen (GVBl. 2020, S. 843) und der Musterquarantäneverordnung wird insoweit verwiesen.

Die bisherigen Regelungen zur Test- und Meldepflicht bei der Einreise konnten entfallen, da dies nunmehr in der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BANz AT 13. Januar 2021 V1) normiert ist.

Die Ausnahmen für Personen mit vollständig abgeschlossener Schutzimpfung und zurückliegender überstandener Infektion entfallen. In beiden Fällen gibt es aktuell keine hinreichende wissenschaftliche Evidenz für eine sterile Immunität, eine Übertrag der Viren durch diese Personen kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Hinblick auf beobachtete Mutationen des SARS-CoV2-Virus und die Sorge vor einer unkontrollierten Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial werden für Personen, die einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit einer solchen Virusmutation ausgesetzt waren, nur äußerst enge Ausnahmen von der Quarantäne vorgesehen. Diese betreffen Besatzungen von Binnenschiffen, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden, und Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, wenn sie

über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen. Diese Ausnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Infrastruktur und der Gesundheitsversorgung.

Mit Nr. 3 wird angesichts der derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse die Zeitspanne, innerhalb der nach überstandener Infektion mit SARS-CoV-2 eine Immunität zu vermuten ist, auf sechs Monate verlängert.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Weiterhin bleibt der Schutz der besonders vulnerablen Gruppen in Einrichtungen notwendig. Die bisherigen Regelungen werden daher bis 14. Februar 2021 verlängert. Es wird klargestellt, dass auch KN95- und N95-Masken gleichermaßen wie FFP2-Masken geeignet sind, um den notwendigen Schutz bei Kontakten von Mitarbeitenden mit den besonders zu schützenden Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen herbeizuführen.

Die hohen Infektions- und auch Todeszahlen der letzten Wochen und Monate verdeutlichen, dass der Betrieb dieser Einrichtungen ganz besonderer Schutzmaßnahmen bedarf. Hierzu zählt auch die obligatorische Testung der Besucherinnen und Besucher, die zeitnah vor dem Besuch erfolgen muss. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Testung vor Ort in der Einrichtung.

Die Aufhebung der Präsenzpflicht in den Klassenstufen 1 bis 6 ist aufgrund des aktuell nach wie vor sehr dynamischen Infektionsgeschehens fortzuschreiben. Es gibt ernst zu nehmende Hinweise, dass die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als das bei dem bisher bekannten Virus der Fall ist. Die Einrichtungen sind damit aber nach wie vor nicht grundsätzlich geschlossen. Unter Abwägung mit den Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen wird es insgesamt als vertretbar erachtet, bis zum 14. Februar 2021 auf Präsenzunterricht zu Gunsten des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zu verzichten und stattdessen Distanzunterricht durchzuführen.

Artikel 3 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Der Konsum von Alkohol auf publikumswirksamen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen ist verboten (Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 5)). Die Konkretisierung des Alkoholverbotes obliegt den zuständigen Behörden. Mit der Anpassung der Vorschrift soll eine räumliche Fokussierung ermöglicht werden. Alkohol kann erheblich dazu beitragen, dass der Mindestabstand auf öffentlichen Plätzen, auf denen eine Vielzahl an Personen zusammentreffen, die sich sonst nicht begegnen würden, und in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen nicht eingehalten wird. Hierzu zählen beispielsweise Bahnhofsvorplätze, Marktplätze und andere Verkehrsknotenpunkte, die von Fußgängern und / oder Radfahrern frequentiert werden. Darüber hinaus hat der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Plätzen und in öffentlich zugänglichen Einrichtungen meist eine gesellige Komponente, die es aufgrund des akuten Infektionsgeschehens zu unterbinden gilt.

Den zuständigen Behörden kommt in örtlicher Hinsicht eine Entscheidungsprärogative zu. So können regionale Besonderheiten Berücksichtigung finden und Schwerpunkte vor Ort gebildet werden, um zielgerichtete Kontrollen durchführen zu können.

Bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen ist Gemeindegang untersagt (Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2a)). Aufgrund der verstärkten Aerosolbildung beim Singen in ge-

geschlossenen Räumen, ist das Infektionsrisiko gerade bei steigender Gruppengröße deutlich erhöht. Auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht in gleich wirksamer Art und Weise geeignet, die Übertragung des Virus beim Singen – insbesondere vor dem Hintergrund der besonders ansteckenden mutierten Virusformen – zu verhindern.

Zur Ermöglichung von Kontrollen sind größere Zusammenkünfte dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn eine generelle Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde, wie dies etwa bei den gut funktionierenden Absprachen und Selbstverpflichtungen der Religionsgemeinschaften der Fall ist.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen bieten medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch virenfilternde Masken der Standards N95, KN95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Deshalb wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in den Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels sowie in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und fernverkehrs, weiteren Verkehrsmitteln, auf Bahnsteigen, an Haltestellen und in Zugangs- und Stationsgebäuden verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert. Gleiches gilt für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen in geschlossenen Räumen.

Künftig muss im jeweiligen Hygienekonzept explizit die Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen sein, damit Lehrende in Lehrveranstaltungen an Hochschulen, Berufsakademien, Musikakademien sowie außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen von der Tragepflicht befreit sind (Nr. 3 Buchstabe c (§ 3a Abs. 3 Nr. 4)). Damit ist sichergestellt, dass in den genannten Bildungseinrichtungen entsprechende Entscheidungen unter Berücksichtigung der konkreten hygienischen Gegebenheiten getroffen werden.

Ferner wird klargestellt, dass auch Verkaufsstellen des Jagd- und Angelbedarfs umfasst sind. Die Maßnahme dient dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung (Nr. 2 Buchstabe a (§ 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17)).

Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderungen (Nr. 2 Buchstaben b und c sowie Nr. 3).

Nr. 4 regelt die Verlängerung und Geltungsdauer im Einklang mit § 28a Abs. 5 IfSG.

Artikel 4 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.